

spottung darstellte und die freiheitsstolzen Schwyzer als „verachtete Habsburgerbauern“¹⁾ behandelte. Die Urkunde soll die durch das weiße Buch von Sarnen gegebene chronikalische Tradition und die Angaben über die Personen urkundlich unterbauen²⁾, sie gab K. M. die Gelegenheit, die Namen Geßler, Graf Seedorf als Schreibfehler und den Namen Tell als Verkürzung von Tillendorf zu erklären³⁾. Dadurch soll die Person Tells historische Wirklichkeit erlangen und urkundlich belegt sein. Scheidet aber die Tillendorf-urkunde aus, so bleibt als Quelle nur die im weißen Buch von Sarnen erzählte Befreiungssage, auf der K. M. seine Anschauung in mehreren Abhandlungen, besonders in der Urschweizer Befreiungstradition aufgebaut hat. Aber diese Versuche wurden durchwegs als verfehlt abgelehnt und was K. M. dagegen vorbrachte, war in keiner Weise durchschlagend und überzeugend⁴⁾. K. M. hat keinen anderen Beweis als den, den die Tillendorf-Urkunde erbringen sollte; wir müssen uns mit ihr nochmals befassen, weil davon viel für den zeitlichen Ansatz, die Ursprünge und den Verlauf der eidgenössischen Bewegung abhängt.

In dieser Urkunde, die in deutscher Sprache abgefaßt, wahrscheinlich von einem Schwyzer Schreiber geschrieben worden ist⁵⁾, nimmt der Hofmeister Kg. Rudolfs und Vogt Hg. Rudolfs auf Kyburg, Kloster und Konvent von Steinen namens des Herzogs in seinen Schutz, verbietet, sie mit Steuern irgendwelcher Art zu beschweren und bedroht Zuwiderhandelnde mit Strafe. Diesem Mandat ging eine Urkunde zugunsten des Klosters Steinen, die der procurator des Königs, Hartmann von Baldeggen, der die Befugnisse eines königlichen und eines habsburgischen Hausbeamten vereinigte, am 7. Januar 1275 an die Ammänner und die universitas von Schwyz gerichtet hatte, voraus⁶⁾. Hartmann nahm das Kloster in seinen

¹⁾ Freiheitskampf S. 32. „Und mit gleicher Begründung (wie Tschudi) haben sich 1289 noch mehr die Schwyzer empört.“ Urspr. S. 459 Anm. 1.

²⁾ Vgl. ZSG. 4 (1924) S. 98f.

³⁾ Vgl. ZSG. 4 S. 105, 121 = Urschweizer Befreiungstradition (1927) S. 207 ff., bes. 214 ff.

⁴⁾ Vgl. o. S. 242.

⁵⁾ QW. 1, 1582: Nabholz (Kaisertum u. Papsttum, Festschr. f. P. F. Kehr S. 38 Anm. 2) hat angenommen, daß der Schreiber dieser Urkunde auch den Landtagsbeschluß von 1294 (QW. 2, 89) geschrieben habe. Th. Schieß lehnt diese Annahme, wenn auch nicht sehr entschieden, ab. Vgl. K. M., Befreiungstradition S. 210f.

⁶⁾ QW. 1, 1155. Vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 577.